

gemeinde arlesheim

Kommunale Urnenabstimmung vom 20.10.2019

Änderung der Gemeindeordnung

Abstimmungsprotokoll

Stimmberechtigte Total:

6212

davon Auslandschweizerinnen / Auslandschweizer:

172

Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise total:

3090

davon brieflich Stimmende:

2875

1 Änderung der Gemeindeordnung § 2bis [neu] Aufhebung der Unvereinbarkeit für Lehrpersonen nach § 9 Absatz 1 Gemeindegesetz

Eingegangene Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		Gültige Stimmzettel	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein
	leer	ungültig			
2804	59	40	2705	1469	1236

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Ort und Datum:

Arllesheim, 20. Okt. 2019

Präsidium Wahlbüro

F. Rüdiger

2 Mitglieder des Wahlbüros:

Jamantha Weder

F. Schmid

Abstimmungen und Wahlen –Rechtsmittelbelehrung

(Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte)

9 Rechtspflege

9.1 Beschwerde beim Regierungsrat

§ 83 * Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts;
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

³ Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses. *

9.2 Beschwerde beim Kantonsgericht *

§ 88 * Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden: *

- a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1;
- b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;
- c. gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach diesem Gesetz.

² Gegen Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung einer Volks- oder Gemeindeinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees bzw. der federführenden Gemeinde zu.